



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.02.1997
KOM(97) 38 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten
für einige Fischereierzeugnisse

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Im Rahmen der auf Ratsebene vereinbarten globalen jährlichen Prüfung betreffend der Gewährung von autonomen Präferenzmaßnahmen für Fischereierzeugnisse hat die Kommission eine Studie der Märkte und des Versorgungsbedarfs der Verbraucherindustrien im Jahre 1997 durchgeführt.
2. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Innen- und Außenpolitik der Gemeinschaft schlägt die Kommission eine Reihe von zolltariflichen Maßnahmen und vor allem von Zollkontingenten vor, die geeignet sind, den Absatz der Gemeinschaftsproduktion unter Einhaltung der Verpflichtungen und der Regeln der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten und auch die Versorgung der Verarbeitungsindustrie unter Bedingungen zu gewährleisten, die die internationale Marktlage und ihre voraussichtliche Entwicklung berücksichtigen.
3. Deshalb sind für die betreffenden Waren zu eröffnende Zollkontingente den Waren vorbehalten, die den auferlegten Bedingungen hinsichtlich der festgesetzten oder festzusetzenden Referenzperiode entsprechen und die zur Verarbeitung bestimmt sind.
4. Im übrigen sieht der Vorschlag für die zolltariflichen Maßnahmen vor, daß diese für den Zeitraum vom 1.März 1997 bis zum 31.März 1998 eröffnet werden, um die Programmierung der Versorgung der Industrie möglich zu machen, ohne das Einkommensgleichgewicht der Gemeinschaftserzeuger zu stören.

Das ist Gegenstand des Verordnungsvorschlages im Anhang.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr. .../97 DES RATES
vom
zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten
für einige Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Versorgung der Gemeinschaft mit Fischen bestimmter Arten oder mit Fischfilets hängt gegenwärtig von den Einfuhren aus Drittländern ab. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, den geltenden Zollsatz für diese Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in angemessener Höhe teilweise oder vollständig auszusetzen. Um einerseits die Entwicklungsaussichten der Fischerei für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und andererseits die hinreichende Versorgung der Verbraucherindustrien zu gewährleisten, sind diese Zollkontingente zu unterschiedlichen Zollsätzen, je nach Empfindlichkeit der Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt, zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

Es obliegt der Gemeinschaft, über die autonome Eröffnung von Zollkontingenten zu beschließen. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) ~~Die Einfuhrzölle auf die im Anhang aufgeführten Waren werden für die dort angegebenen Zeiträume und Zollsätze in Höhe der dort angegebenen Mengen und Zollsätze ausgesetzt.~~
- (2) Für die Einfuhren der betreffenden Waren gelten die Kontingente nach Absatz 1 nur unter der Voraussetzung, daß der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94² des Rates, festgesetzte Preis frei Grenze mindestens dem für die betreffenden Waren bzw. Warengattungen durch die Gemeinschaft festgelegten oder festzulegenden Referenzpreis entspricht.

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung sachdienlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, gewährt, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die betreffende Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission von den vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

¹ ABl. Nr. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.

² ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 15.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Lfd. Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingents-zollsatz (in %)	Frist
09.2753	ex 0302 50 10	20	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , ausgenommen Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a)(b)	55.000	4	01.04 - 31.12.97
	ex 0302 50 90	11				
		91				
	ex 0302 69 35	10				
	ex 0303 60 11	10				
	ex 0303 60 19	10				
	ex 0303 60 90	10				
ex 0303 79 41	10					
09.2756	ex 0303 60 11	10	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , ausgenommen Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a)(c)	10000	4	01.04 - 31.12.97
	ex 0303 60 19	10				
	ex 0303 60 90	10				
	ex 0303 79 41	10				
09.2758	ex 0302 70 00	20	Fischleber von Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> , zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	400	0	01.04 - 31.12.97
09.2765	ex 0305 62 00	20	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> , gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	9.000	4	01.04 - 31.12.97
		25				
		29				
	ex 0305 69 10	10				
09.2773	ex 0306 13 10	10	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> in ihrem Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a)(b)	6.000	0	01.03 97- 31.03.98
		11				
		91				
	ex 0306 23 10					

09.2779	ex 0304 90 05	10	Surimi, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a)(b)	4.000	6	01.04 - 31.12.97
09.2780	ex 0304 20 91 ex 0304 90 97	10 60	Filets vom Neuseeländischen Grenadier (<i>Macrouronus novaezelandiae</i>), gefroren, und anderes gefrorenes Fischfleisch vom Neuseeländischen Grenadier, zur Verarbeitung bestimmt (a)(b)	3.500	6	01.04.97- 31.03.98
09.2785	ex 0307 49 59 ex 0307 99 11	10 10	Rümpfe von Kalmaren (<i>Omnastrephes Arten.</i> , ausgenommen <i>Sagittatus</i> , <i>Nototodarus Arten.</i> , <i>Sepioteuthis Arten.</i>) und <i>Illex Arten.</i> , gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a)(b)	7.000	4	01.04 - 31.12.97
09.2786	ex 0307 49 59 ex 0307 99 11	20 20	Kalmare (<i>Omnastrephes Arten.</i> - , ausgenommen <i>Sagittatus</i> , <i>Nototodarus Arten.</i> , <i>Sepioteuthis Arten.</i>) und <i>Illex Arten.</i> gefroren entweder ganz, oder Fangarme und Flossen, zur Verarbeitung bestimmt (a)(b)	500	4	01.04 - 31.12.97
09.2788	ex 0302 40 05 ex 0302 40 98 ex 0303 50 05 ex 0303 50 98	10 10 10 10	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a)(b)	20.000	0	01.09.97- 14.02.98

- (a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.
- (b) Dieses Kontingent findet Anwendung auf Waren, die einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:
- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
 - Zerteilen, ausgenommen Filetieren, Herstellen von Heringslappen oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
 - Sortieren,
 - Etikettieren,
 - Verpacken,
 - mit Eis versehen,
 - Gefrieren,
 - Tiefgefrieren,
 - Auftauen, Trennen
- (c) Das Kontingent gilt ausschließlich für Erzeugnisse, die gesalzen oder getrocknet werden.

Das Kontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Herabsetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

FINANZBOGEN

1. **Haushaltsposten:** Kap. 12 Art. 120
2. **Rechtsgrundlage:** Art. 28 des Vertrags
3. **Beschreibung der Tarifmaßnahme:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse
4. **Ziel des Vorhabens:** Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der gemeinschaftlichen Abnehmerindustrie
5. **Berechnungsweise:**

Warenbezeichnung	Änderung der Kontingentsmenge (Einheit/T)	Änderung des geschätzten Preises (Ecu/Einheit)	Änderung des normalen Zollsatzes (in %)	Änderung des normalen Zollsatzes	Erwartete Änderung der Einnahmeverluste im Verhältnis zu der vorhergehenden Kontingentsperiode (in Ecu)
09.2753	-5.000 (vohergehendes Volumen: 60.000)	-94 (vohergehender Preis: 1.270)	0 (vohergehender Zollsatz: 12)	0.5 (vohergehender Zollsatz: 4.5)	-540.600 (vohergehender Verlust: 5.715.000)
09.2756	10.000	0 (vohergehender Preis: 1.193)	0 (d. initial: 12)	0 (d. initial: 4)	954.400
09.2758	0 (vohergehendes Volumen: 400)	-92 (vohergehender Preis: 1.588)	0 (vohergehender Zollsatz: 10)	0 (vohergehender Zollsatz: 0)	-3.680 (vohergehender Verlust: 63.520)
09.2765	0 (vohergehendes Volumen: 9.000)	-121 (vohergehender Preis: 3.048)	0 (vohergehender Zollsatz: 13)	0 (vohergehender Zollsatz: 4)	-98.010 (vohergehender Verlust: 2.468.880)
09.2773	0 (vohergehendes Volumen: 6.000)	103 (vohergehender Preis: 3099)	0 (vohergehender Zollsatz: 12)	0 (vohergehender Zollsatz: 0)	74.160 (vohergehender Verlust: 2.231.280)

09.2779	500 (vohergehendes Volumen: 3.500)	370 (vohergehender Preis: 1.829)	0 (vohergehender Zollsatz: 15)	0 (vohergehender Zollsatz: 0)	359.175 (vohergehender Verlust: 960.225)
09.2780	0 (vohergehendes Volumen: 3.500)	-759 (vohergehender Preis: 2.074)	0 (vohergehender Zollsatz: 10,5)	0 (vohergehender Zollsatz: 6)	-119.543 (vohergehender Verlust: 326.655)
09.2785	3.500 (vohergehendes Volumen: 3.500)	-110 (vohergehender Preis: 1.475)	0 (vohergehender Zollsatz: 8)	0 (vohergehender Zollsatz: 4)	175.700 (vohergehender Verlust: 206.500)
09.2786	0 (vohergehendes Volumen: 500)	-110 (vohergehender Preis: 1.475)	0 (vohergehender Zollsatz: 8)	0 (vohergehender Zollsatz: 4)	-2.200 (vohergehender Verlust: 29.500)
09.2788	- 20 000 (vohergehendes Volumen: 40.000)	75 (vohergehender Preis: 275)	0 (vohergehender Zollsatz: 15)	0 (vohergehender Zollsatz: 0)	-600.000 (vohergehender Verlust: 1.650.000)

**Insgesamt erwartete Änderung der Einnahmeverluste im Verhältnis zu der vorhergehenden
Kontingentsperiode (in Ecu):**

199.402 Ecu

6. Betrugsbekämpfung: Die Vorschriften über die Verwaltung der Zollkontingente sehen die für eine Vorbeugung und einen Schutz gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten erforderlichen Maßnahmen vor.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 38 endg.

DOKUMENTE

DE

03 02 01

Katalognummer : CB-CO-97-035-DE-C

ISBN 92-78-15486-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg